

Treffen sich ein anglikanischer und ein orthodoxer Geistlicher. Sagt der Anglikaner: „Weißt Du schon das Neueste? Wir weihen jetzt auch Frauen zu Priestern!“ – Darauf der Orthodoxe, völlig fassungslos: „Ach, und wie macht ihr das???“ – „Ganz einfach, wir legen ihnen die Hände auf und sprechen das Weihegebet...“ – Darauf der Orthodoxe: „Jaja, das ist mir schon klar. Ich meine: Wie macht ihr das mit dem Bart?!?“

(nach einer wahren Begebenheit)



c. 1024 CIC

„Sacram ordinationem valide recipit solus vir baptizatus.“

„Die heilige Weihe empfängt gültig nur ein getaufter Mann.“

von Martin Rehak

Mit einem kürzlichen Beitrag „Il carattere definitivo della dottrina di *Ordinatio sacerdotalis*. A proposito di alcuni dubbi“ im *L'Osservatore Romano* hat der Präfekt der Kongregation für die Glaubenslehre, Kurienerzbischof P. Luis Francisco Ladaria Ferrer SJ, die Lehre des ordentlichen Lehramts der Kirche in der Frage der Frauenordination in Erinnerung gerufen (vgl. OssRom, Nr. 121 vom 30.05.2018, S. 6; OssRomDt, Nr. 23/24 vom 08.06.2018, S. 7). Der Beitrag ist gerahmt von Ermahnungen zur Wahrung der innerkirchlichen Einheit (vgl. Joh 15,4; 15,10).

Der Präfekt erinnert daran – in Wiederholung des bereits in der Erklärung *Inter insigniores*, dort Nr. 4, Gesagten (vgl. [AAS 69 \[1977\]](#) 98–116, 107 f.) –, dass die Kirche gemäß der Lehre des Konzils von Trient die Substanz der Sakramente nicht ändern könne (vgl. DH 1728). Bei dieser Feststellung handelt es sich allerdings um einen im Kontext der Eucharistielehre formulierten Grundsatz der Allgemeinen Sakramentenlehre, der für sich allein noch nicht die Frage klärt, ob das männliche Geschlecht des Weihesakramentskandidaten zur Substanz des Sakraments zählt. Dabei ist auch zu sehen, dass die traditionelle Sakramentenlehre den Substanzbegriff allein auf Materie und Form der Sakramente bezog und nicht auch auf die Person des Empfängers, wobei in dogmengeschichtlicher Perspektive vor allem streitig war, ob

Handauflegung oder Übergabe von Kelch und Patene die Materie des Weihesakraments darstellen (vgl. dazu DH 1326 mit DH 3857–3861).

Wenn nach alledem der Präfekt bemerkt, dass es hier „nicht nur um eine Frage der Disziplin, sondern der Lehre“ gehe, so mag dies Anlass zu folgenden Beobachtungen geben:

Sedes materiae im kanonischen Recht ist c. 1024 CIC. Eine strikt formallogische Analyse dieser Norm wird ergeben, dass hier die Rechtsfolge der Gültigkeit des Sakramenteempfangs („*valide recipit*“) denkbarer Weise entweder an die Taufe des Empfängers oder an seine Zugehörigkeit zum männlichen Geschlecht oder an beide Voraussetzungen geknüpft ist.

Betrachtet man die rechtsgeschichtlichen Quellen des c. 1024 CIC, so ist auffällig, dass ein beträchtlicher Teil der zahlenmäßig überschaubaren älteren kanonischen Quellentexte – wie sie etwa anhand des Quellenapparats zu can. 968 § 1 CIC/1917 oder bei FRANZ XAVER WERNZ, *Ius Decretalium*, Bd. 2/1, Rom 1906, S. 124, leicht zu ermitteln sind – sich tatsächlich auf die Notwendigkeit der vorherigen Taufe des Weihekandidaten bezieht: *Concilium Nicaenum*, can. 19 = [C. 1 q. 1 c. 52](#) („*Rebaptizentur et ordinentur, qui de Paulianistis et Cathafrigis ad ecclesiam redeunt*“); [C. 1 q. 1 c. 60](#); [X 3.43.1](#) und [X 3.43.3](#) („*Si non baptizatus ordinetur, ordinis characterem non recipit*“).

Die Entscheidung des Hl. Offiziums vom 02.03.1842 (vgl. PIETRO GASPARRI [Hg.], *Codicis Iuris Canonici Fontes*, Bd. 4, Rom 1926, S. 165 f. [Nr. 887]) regelte die weitere Behandlung des kuriosen Falles, dass ein Kandidat die Weihen zum Subdiakon und zum Diakon zunächst aufgrund einer Mentalreservation ungültig, danach aber mit einwandfreier Intention die Priesterweihe empfangen hatte. *Concilium Laodicaenum*, can. 11 = [D. 32 c. 19](#) bietet die für unsere weiherechtliche Thematik nur indirekt einschlägige Klarstellung, dass die Bezeichnung „*presbyter*“ für die Ehefrau eines Priesters nicht impliziert, dass ihr das Weihesakrament erteilt worden wäre. Soweit auf das liturgische Recht verwiesen wird, wie es im *Pontificale Romanum*, tit. *De ordinibus conferendis*, niedergelegt war, bietet dieses – soweit ersichtlich – nur den Hinweis, dass sich das Weiheskutinium auch auf das Geschlecht der Weihekandidaten zu erstrecken hatte („*Episcopus autem [...] ordinandorum genus, personam, aetatem, institutionem, mores, doctrinam, et fidem diligenter investiget, et examinet*.“).

Concilium Carthaginense IV, can. 98–99 = [D. 23 c. 29](#), untersagte es Frauen, in der Versammlung Männer zu unterrichten („*Mulieri in conventu viros docere non permittitur*“). *Concilium Carthaginense V*, can. 99–100 = [D. 4 c. 20 de cons.](#), wiederholte dieses Verbot und ergänzte, dass es einer Frau ebenso verboten sei, irgendjemanden zu taufen; schon Gratian hat dies mit dem knappen Kommentar quittiert: „*Nisi necessitate urgente*“ (vgl. dazu auch c. 861 § 2 CIC). Meinungsprägend bis heute war und ist die Dekretale *Nova quaedam* Papst Innozenz’ III. ([X 5.38.10](#)), mit der der Papst die Bischöfe von Palencia und Burgos sowie den Abt von Morimond aufforderte, den Missbrauch abzustellen, dass Äbtissinnen ihre Nonnen segnen, deren Beichte hören und öffentlich predigen. Argumentativ stellte der Papst in diesem Zusammenhang fest, dass die Jungfrau Maria zwar würdiger und herausragender als alle Apostel gewesen sei, der Herr aber die Schlüssel des Himmelreiches nicht jener, sondern diesen anvertraut habe – eine vom exegetischen Standpunkt aus doch ziemlich freie Auslegung von Mt 16,19, wo der Evangelist nur von einer Übergabe an Simon Petrus berichtet.

Weder Gasparri in der *fontium annotatione* zum CIC/1917 noch Wernz erwähnen *Concilium Chalcedonense*, can. 15 = [C. 27 q. 1 c. 23](#), wonach einer Diakonisse unter Androhung des Anathems geboten wurde, zölibatär zu leben („*Diaconissa, quae post ordinationem nubit, anathema sit*“). Selbiges gilt für *Concilium Laodicaenum*, can. 44, welches Frauen den Ministrantendienst verboten hatte (vgl. [HERMANN](#)

[THEODOR BRUNS \[Hg.\], *Canones apostolorum et conciliorum saeculorum IV., V., VI., VII., Bd. 1*, Berlin 1839, 78; eine kompakte Zusammenfassung ähnlicher Kanones aus späterer Zeit bei \[EDUARD WEIGL, *Messe ohne Messdiener*, in: MThZ 1 \\[1950\\], Heft 4, 14–22\]\(#\), hier 19 f.\).](#)

Den Schwerpunkt des Beitrags von Kurienerzbischof Ladaria bilden im Weiteren lehrrechtliche Ausführungen. In sich widersprüchlich erscheinen dort die Angaben dazu, ob der Ausschluss der Frau vom Weihesakrament eine geoffenbarte Glaubenswahrheit („*veritas de fide credenda*“, vgl. c. 750 § 1 CIC) darstellt, oder eine kirchliche Lehre, die zur unversehrten Bewahrung und/oder getreuen Auslegung einer hierzu in Bezug stehenden Glaubenswahrheit erforderlich ist („*propositio definitive tenenda*“, vgl. c. 750 § 2 CIC). Bereits das *responsum ad dubium* der Glaubenskongregation vom 28.10.1995 hatte sich hierzu in doppeldeutigen Formulierungen geäußert (vgl. [AAS 87 \[1995\]](#) 1114). Für die erste Alternative scheint nunmehr der Präfekt einzutreten, wenn er schreibt, dass das ordentliche und allgemeine Lehramt die fragliche Lehre „in der ganzen Geschichte als zum Glaubensgut gehörend vorgetragen“ habe. Für die zweite Alternative treten beispielsweise ein: KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, *Lehrmäßiger Kommentar zur Schlussformel der Professio fidei*, Nr. 11, in: [VApSt 144 \(1998\)](#) 17–25, 23 f.; WINFRIED AYMANS, *Veritas de fide tenenda. Kanonistische Erwägungen zu dem Apostolischen Schreiben „Ordination Sacerdotalis“ im Lichte des Motu Proprio „Ad tuendam fidem“*, in: AfkKR 167 (1998) 368–388, hier 377–382; LUDGER MÜLLER, CHRISTOPH OHLY, *Katholisches Kirchenrecht*, Paderborn 2018, 77. Folgt man der zweiten Auffassung, so kann einem aufmerksamen Beobachter schwerlich entgehen, dass sich – soweit ersichtlich – das kirchliche Lehramt bislang zu der Frage ausschweigt, welches die zur definitiven Lehre in Bezug stehende Glaubenswahrheit wäre, die es – durch die Feststellung, dass die Kirche keine Vollmacht habe, Frauen die Priesterweihe zu spenden – zu bewahren und auszulegen gilt.

Wirklich neu ist wohl der Hinweis des Präfekten, Papst Johannes Paul II. habe sich vor der Abfassung seines Schreibens *Ordinatio Sacerdotalis* vom 22.05.1994, in: [AAS 86 \(1994\)](#) 545–548, mit den Vorsitzenden jener Bischofskonferenzen beraten, „die mit der Problematik besonders befasst waren“. Wenn der Präfekt festhält, dass „alle ohne Ausnahme [...] mit voller Überzeugung [erklärten], dass die Kirche aus Gehorsam gegenüber dem Herrn keine Vollmacht hat, Frauen die Priesterweihe zu erteilen“, so sei dazu zunächst bemerkt, dass offenbar alle Befragten recht gut ihren Duns Scotus kannten: „*Quod non est tenendum tamquam praecise per Ecclesiam determinatum, sed habetur hoc a Christo: non enim Ecclesia praesumpsisset sexum muliebre privasse sine culpa sua actu qui posset sibi licite competere [...]. Quia hoc esse videretur maximae iniustitiae, non solum in toto sexu, sed etiam in paucis personis*“ (JOHANNES DUNS SCOTUS, *Quaestiones in librum IV. sententiarum*, dist. 25 q. 2 = Ausgabe Lyon 1639, 570). Die besagte Weisung des Herrn entnimmt der schottische Franziskaner dabei 1 Tim 2,11 f.: Der Apostel habe hier ausgesprochen, was der Herr durch schlüssiges Verhalten – nämlich den Ausschluss seiner eigenen Mutter von den kirchlichen Weihungen und Ämtern (womit Duns Scotus augenscheinlich Innozenz III. rezipiert) – vorgelebt habe. Nachdem unklar bleibt, welche Vorsitzenden damals im Einzelnen ihre Voten abgegeben haben, werden Kirchen- und Dogmengeschichtler sicher sehnsüchtig der künftigen Öffnung des einschlägigen Archivbestands entgegenfiebern. Ladarias Bemerkung lenkt jedoch bereits heute die Aufmerksamkeit darauf, dass der seinerzeitige Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Karl Lehmann, dem man gewiss weder theologische Bildung, noch intellektuelle Brillanz, noch Freimut, noch Weitsicht absprechen kann, sich zeitlebens stets zurückhaltend bis skeptisch zur Frage der Möglichkeit der Frauenordination geäußert und so – beginnend mit seinem *Kommentar zum Verständnis der römischen Erklärung über die Zulassung der Frau zum Priesteramt* von 1977 (vgl. [VApSt 117 \[1995\]](#), 61–65) – in dieser Frage immer wieder seine Loyalität gegenüber der Kirche und ihrem Lehramt bewiesen hat.